

1966 (GBL I S. 127) Anwendung, wenn sich eine Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht umgehen läßt. Darüber hinaus sind die in der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden nachweisbaren Reisekosten und anderen Ausgaben aus Mitteln des Haushaltes zu ersetzen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter genießen bei der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit auf der Grundlage von § 214 StGB den gleichen Schutz wie ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Staatsorgane, wenn er deshalb bedroht oder angegriffen werden sollte. Darüber hinaus findet bei ehrenamtlichen Mitarbeitern die Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 15. März 1962 (GBL II S. 123) i. d. F. der Anordnung Nr. 4 zu dieser Verordnung vom 19. September 1969 (GBL II S. 487) — Anh., P 13 s — Anwendung.

Naturgemäß werden den ehrenamtlichen Mitarbeitern eine ganze Reihe von Informationen über die von ihnen zu betreuenden Bürger und mit ihnen in Verbindung stehende Personen bekannt. Um einen Mißbrauch dieser Kenntnisse auszuschließen und gleichzeitig die berechtigten gesellschaftlichen und persönlichen Interessen dieser Bürger wirksam zu schützen, unterliegen die ehrenamtlichen Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht. Verstöße dagegen können im Einzelfall strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen.

Gute Leistungen können durch besondere Anerkennungen (Sach- bzw. Geldprämien) bis zu staatlichen Auszeichnungen gewürdigt werden.

Es ist anzustreben — wie das in vielen Kreisen bereits praktiziert wird — mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern in jedem Falle Verträge oder Vereinbarungen abzuschließen, in denen ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten exakt fixiert sind.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise sowie die der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Damit im Zusammenhang ist vorbemerkt darauf hinzuweisen, daß

1. ein Teil der ehrenamtlichen Mitarbeiter (in der Regel handelt es sich dabei um Fachexperten, z. B. Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Juristen usw.) vorwiegend nur beratend tätig werden und den örtlichen Räten helfen, richtige Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen (beispielsweise um die Vereinbarungen mit kriminell gefährdeten Bürgern lebensnahe zu gestalten);
2. andere ehrenamtliche Mitarbeiter die Straftätern bzw. Gefährdeten unmittelbar unterstützen, auf sie Einfluß nehmen und